BEITRAGSORDNUNG DES CHEMNITZER FC E.V.

§1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Chemnitzer FC e.V. erhebt von seinen aktiven und passiven Mitgliedern gemäß der Vereinssatzung eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag. Der wird jeweils für das laufende Geschäftsjahr vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres entrichtet.

(2) Der Mitgliedbeitrag untergliedert sich wie folgt:

a) passive Mitglieder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zahlen keinen Beitrag

b) passive und aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen 42,-- Euro

c) passive und aktive Mitglieder ab Vollendung des 18.Lebensjahres, die Schüler, Studenten, Auszubildende, Altersrentner oder Schwerbehinderte sind, zahlen nach jährlicher Vorlage der Berechtigung zur Ermäßigung 54,-- Euro; so genannter ermäßigter Mitgliedsbeitrag

d) passive und aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Ermäßigung zahlen 96,-- Euro; so genannter Vollzahlerbeitrag

(3) Ermäßigungen gelten ab dem Monat, in dem der Antrag mit dem Nachweis für das Vorliegen der Ermäßigung in schriftlicher Form gegenüber dem Verein gestellt wird. Nach Ablauf der Gültigkeit der Ermäßigungsberechtigung hat das Mitglied die Pflicht, das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Ermäßigung dem Verein sofort unaufgefordert nachzuweisen. Das gilt auch für den dauerhaften Wegfall der Ermäßigungsberechtigung.

§2 Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr

Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein beitreten, zahlen den ersten Jahresbeitrag bei Aufnahme im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. in voller Höhe des betreffenden Jahresbeitrages.

Bei Aufnahme im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag im Aufnahmejahr für jeden angefangenen Monat anteilig in Höhe von 1/12 des betreffenden Jahresbeitrags zu zahlen.

§3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,-- Euro und wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

§4 Zahlungsverfahren und Zahlungsart

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich als voller Jahresbeitrag zum Fälligkeitstermin 15.09. des Geschäftsjahres entrichtet.

(2) Auf Antrag an den Vorstand besteht die Möglichkeit der halbjährlichen Zahlweise zum 15.09. jedes Geschäftsjahres für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. und zum 15.03. jedes Geschäftsjahres für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.

(3) Anträge auf weitere veränderte Zahlungsmodalitäten oder Zahlungsformen sind spätestens 3 Monate vor der nächsten Beitragszahlung mit Begründung in Schriftform beim Vorstand zu beantragen , der darüber abschließend entscheidet.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch Teilnahme am SEPA–Basis-Lastschriftmandat entrichtet. Eine Barzahlung ist nicht vorgesehen . Überweisungen sind jedoch auf Antrag an den Vorstand zulässig. Änderungen der Bankverbindung des Mitglieds hat er unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

(5) Bei Kündigungen der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit

§6 Mahnungen und Gebühren

Stufe 1: Zahlungserinnerung 2 Wochen nach Fälligkeit

Stufe 2: Mahnschreiben mit Fristsetzung (4 Wochen nach Fälligkeit)

Stufe 3: Mahnschreiben mit Fristsetzung von 4 Wochen und Einleitung eines Ausschlussverfahrens lt. §12 Ziffer 3 der Satzung des Vereins per Einschreiben

Je Schreiben wird eine von Gebühr 5,00 € erhoben.

Sofern Rückbuchungsgebühren für den Verein entstanden sind, werden diese den Gebühren hinzugerechnet.

§8 Verlust des Mitgliedsausweises

Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird auf Antrag des Mitgliedes ein neuer Ausweis gegen Erstattung der Kosten von 25,00 € erstellt. Der Verlust ist unverzüglich zu melden.

§9 Gültigkeit

Änderungen bzw. Neufassung der Beitragsordnung wird durch den Vorstand nach Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen.